

Änderungsantrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Eva Bulling-Schröter, Ralph Lenkert, Birgit Menz und der Fraktion DIE LINKE.

zu der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/11398 –

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze

Der Ausschuss wolle beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Standort Gorleben ist für die Standortauswahl ausgeschlossen.“

b) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Deutschland kommen grundsätzlich für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle die Wirtsgesteine Steinsalz, Tongestein und Kristallingestein in Betracht und sollen gleichberechtigt unter Würdigung der geologischen Gesamtsituation und des Endlagerkonzeptes untersucht werden.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Festlegung des Standortes soll so schnell wie möglich bei Beachtung der höchstmöglichen Sicherheit und einer nach diesem Gesetz umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen.“

2. In § 2 Nummern 2, 15 und 18 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 1 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit hat nach diesem Gesetz dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und während der Dauer des Standortauswahlverfahrens umfassend und systematisch über die Ziele des Vorhabens, die Mittel und den Stand seiner Verwirklichung sowie seine voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet wird. In einem dialogorientierten Prozess sind die Öffentlichkeit und insbesondere die betroffenen Regionen an dem Verfahren zu beteiligen.“

b) Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist anhand der Erfahrungen und Erkenntnisse mit den gesetzlich geregelten Beteiligungsformen fortzuentwickeln. Infolge können weiterentwickelte bisherige oder andersartige zusätzliche Beteiligungsformen eingesetzt werden, für die das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung ausreichend Mittel zur Verfügung stellen muss. Das Nationale Begleitgremium kann das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit evaluieren und Vorschläge zur Weiterentwicklung entwickeln.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Informationsplattform

(1) Zur umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit errichtet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eine Internetplattform mit einem Informationsangebot. Die Angebote sollen so konzipiert werden, dass auch die konfliktbehafteten Sachverhalte aus unterschiedlichen Perspektiven und von unterschiedlichen Autoren beleuchtet werden. Die Regionalkonferenzen und das Nationale Begleitgremium werden an der Entwicklung und dem Betrieb der Plattform beteiligt.

(2) Teil der Informationsplattform ist ein Informationsregister. Darin werden fortlaufend umfassend alle das Standortauswahlverfahren betreffenden Unterlagen des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit und des Vorhabenträgers veröffentlicht, soweit sie nicht den Bereich der unmittelbaren Willensbildung betreffen oder eine vorzeitige Bekanntgabe der Informationen den Erfolg des Verfahrens vereiteln würde.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe des pluralistisch zusammengesetzten Nationalen Begleitgremiums ist die vermittelnde und unabhängige Begleitung des Standortverfahrens, insbesondere auch der Umsetzung des Beteiligungsverfahrens bis zur Standortentscheidung nach § 20. Es kann sich unabhängig und wissenschaftlich mit sämtlichen Fragestellungen das Standortauswahlverfahren betref-

fend befassen, insbesondere Veränderungs- und Innovationsbedarf identifizieren und dem Gesetzgeber Vorschläge zu Verfahrensänderungen bis hin zu Rücksprüngen zu unterbreiten. Das Nationale Begleitgremium kann jederzeit Stellungnahmen zum Standortauswahlverfahren abgeben und die zuständigen Institutionen befragen. Diese antworten in angemessener Frist und in angemessenem Umfang.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Nationale Begleitgremium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Diese wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit eingesetzt und untersteht fachlich dem Nationalen Begleitgremium. Das Nationale Begleitgremium entscheidet über Einstellungen in die Geschäftsstelle und die Verwendung der ihm zugewiesenen Haushaltsmittel. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann sich durch Dritte wissenschaftlich beraten lassen.“

6. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch die Wörter „innerhalb einer angemessenen mit dem Nationalen Begleitgremium abzustimmenden Frist“ ersetzt.

7. § 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Regionalkonferenz muss über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um insbesondere Reisekosten erstatten, Aufwandsentschädigungen leisten und eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung in angemessenem Umfang gewährleisten zu können. Die Regionalkonferenzen werden von jeweils einer Geschäftsstelle unterstützt, die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit eingerichtet wird.“

8. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vorhabenträger kann eine begründete Empfehlung zum Umgang mit den Gebieten nach Absatz 2 auch bereits vorher an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit übermitteln, wenn er eine frühzeitige Entscheidung über Nacherhebungen oder zusätzliche Felduntersuchungen anstrebt. Diese Empfehlung ist dem Nationalen Begleitgremium zur Beurteilung zuzuleiten. Aufgrund dieser Beurteilung entscheidet das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit über die Empfehlung.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Vor Übermittlung des Vorschlags gemäß § 14 Absatz 2 stellt das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit durch Bescheid fest, ob das bisherige Standortauswahlverfahren nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag der Standortregion diesen entspricht. Der Bescheid ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung öffentlich bekannt zu machen. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet eine zur obertägigen Erkundung vorgeschlagene Standortregion liegt, und deren Einwohnerinnen

und Einwohner sowie deren Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. Einer Nachprüfung der Entscheidung nach Satz 1 in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es nicht.

Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das Bundesverwaltungsgericht.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Falls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, gibt es den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.“

11. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Falls das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit von dem Vorschlag des Vorhabenträgers abweichen will, gibt es den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Grundstückseigentümern Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Streitwert wird auf 30.000 Euro begrenzt.“

12. § 21 Absatz 4 wird aufgehoben.

13. § 26 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für einen Zeitraum von einer Million Jahren muss im Hinblick auf den Schutz des Menschen und der Umwelt sichergestellt werden, dass bei der Endlagerung hochradioaktiver Abfälle keine schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung entstehen können.“

14. § 27 Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 36 wird aufgehoben.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

‘1. Nach § 3 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von aus dem Betrieb von Forschungsreaktoren stammenden bestrahlten Brennelementen darf nur aus zwingenden Gründen der Nichtverbreitung von Kernbrennstoffen oder aus Gründen einer ausreichenden Versorgung deutscher Forschungsreaktoren mit Brennelementen für medizinische und sonstige Zwecke der Spitzenforschung der Forschung oder Medizin und nach vorheriger Befassung des Deutschen Bundestages erfolgen. Abweichend von Satz 1 darf eine Genehmigung zur Ausfuhr bestrahlter Brennelemente nicht erteilt werden, wenn diese Brennelemente auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 im Inland zwischengelagert waren oder sind.“‘

2. Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. In § 9b Absatz 1a wird nach Satz 7 folgender Satz angefügt:

„Die Klagebefugnisse gemäß §§ 14, 17 und 19 des Standortauswahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

3. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 4 bis 6.

Berlin, den 21.03.2017